

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

IX.

18. September.

1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

84. Verwaltungsabgaben, Entrichtung durch die Oesterreichischen Bundesforste.*)
85. Schlichtungsstellen, Vorentscheidungen und Zustelldienst.
86. Rechnungen in fremder Währung, Anweisung.
87. Arbeitslosenversicherungsgesetz, XXIII. Novelle.*)
88. Unfallentschädigungen, Auszahlung.
89. Zahlungsanweisungen, Ausstellung.
90. Vorschüsse gegen Verrechnung, Aenderung der Kompetenzgrenzen.
91. Wohnbausteuer, Zustellung der Zahlungsaufträge.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Weggebühren und Kilometergelder.
 Radiolux und Profunduslampen, Verwendung in Zahn-
 technikerbetrieben.

Land- und Forstarbeiter, Ueberleitung in die Krankenversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.
 Tierseuchenübereinkommen mit der Tschechoslowakei, Durchführung.
 Maul- und Klauenseuche und Schweinepest in Rumänien, Verkehrsbeschränkungen.
 Maul- und Klauenseuche in Rumänien, Verkehrsbeschränkungen.
 Matrikenführung für die Angehörigen der rumänisch-griechisch-orientalischen Kirche.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Regelung des öffentlichen Verkehrs im Gute Neumaldegg im XVII. Bezirke.
 Öffentliche Vorführungen mittelst Lautsprecher.
 Verkehrsregelung in der Erdbergstraße im III. Bezirke.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

84. Verwaltungsabgaben, Entrichtung durch die „Oesterreichischen Bundesforste“.

M.D. 5087/29.

Wien, am 31. Juli 1929.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expofitur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 5. Juli 1929, Z. 142.032/2, folgendes bekanntgegeben:

Auf verschiedene Anfragen wird mitgeteilt, daß die Bestimmungen der Verwaltungsabgabenverordnungen, wonach die Tarife keine Anwendung finden, wenn der Bund die für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe in Betracht kommende Partei ist (vgl. § 6 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung vom 21. Dezember 1927, B.G.BI. Nr. 381, sowie die entsprechenden Paragraphen der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnungen), die Befreiung der „Oesterreichischen Bundesforste“ von der Entrichtung von Verwaltungsabgaben begründen. Da nämlich die „Oesterreichischen Bundesforste“ zufolge des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, B.G.BI. Nr. 282, zwar einen eigenen Wirtschaftskörper bilden, aber im Gegensatz zu den „Oesterreichischen Bundesbahnen“ keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, würde die Pflicht zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe den Bund treffen.

Bemerkt wird, daß diese Rechtsanschauung bereits im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1928, Z. A 671/3/26, ihren Ausdruck gefunden hat.

85. Schlichtungsstellen, Vorentscheidungen und Zustelldienst.

M.D. 5431/29.

Wien, am 9. August 1929.

(An die M.Abt. 17 und an alle Schlichtungsstellen.)

Die Praxis der Schlichtungsstellen hinsichtlich der Erledigung der Ansuchen um Erhöhung des Hauptmietzinses ist keine einheitliche. Während einzelne Schlichtungsstellen in den meisten Fällen die Anträge durch eine Entscheidung erledigen, geben andere Schlichtungsstellen generell zunächst nur eine vorläufige Vorentscheidung hinaus und treffen erst nach Durchführung der Arbeiten die endgültige Entscheidung.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorgehens wird angeordnet, daß die Schlichtungsstellen in allen einfachen Fällen, in denen schon vor Durchführung der Arbeiten ein fixer Kostenbetrag festgesetzt werden kann, nur eine Entscheidung hinauszugeben haben. In dieser Entscheidung ist bereits die genehmigte Erhöhung des Hauptmietzinses ziffernmäßig auszusprechen.

Nur in Fällen, in denen es sich um Arbeiten handelt, deren ziffernmäßige Höhe, wie zum Beispiel bei Dachdeckerarbeiten, Behebung von Sechungsgebrechen und dergleichen, nicht im vorhinein genau bestimmt werden kann, oder in Fällen, in denen es das Interesse der Mieter unbedingt erfordert, kann vorerst eine generelle und nach Durchführung der Arbeiten eine endgültige Vorentscheidung getroffen werden.

Im Interesse der Vereinfachung der Amtsgebarung wird ferner angeordnet, daß Zustellungen von Ladungen und Vorentscheidungen grundsätzlich durch die Post und nur in Ausnahmefällen durch eigene Zustellorgane zu vollziehen sind.

Handwritten signature: PIR

86. Rechnungen in fremder Währung, Anweisung.

M.D. 5211/29. Wien, am 13. August 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Bei der Anweisung von Rechnungen in fremder Währung durch die Zentralrechnungsabteilung wurde wiederholt unterlassen, der Adjustierungsklausel den Rechnungsbetrag in fremder Währung in Worten beizusetzen.

Um Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, wird angeordnet, daß in Zukunft Rechnungen in fremder Währung von den zuständigen Fachrechnungsabteilungen oder Betriebsbuchhaltungen stets mit dem Betrage der fremden Währung in Ziffern und Worten zu adjustieren sind. Den Betrag in Schilling hat die Girostelle der Zentralrechnungsabteilung der Adjustierungsklausel in Ziffern und in Worten beizusetzen.

87. Arbeitslosenversicherungsgesetz, XXIII. Novelle.

M.D. 5695/29. Wien, am 13. August 1929.

(An die M.Abt. 14, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 13. Juli 1929, Z. 52010/5/29, folgendes bekanntgegeben:

Die XXIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (im folgenden als „Novelle“ bezeichnet), verlautbart im Bundesgesetzblatte Nr. 223, enthält eine Reihe von Einzelbestimmungen, durch die zum Teil außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge verfügt werden, zum Teil das Arbeitslosenversicherungsgesetz dauernd abgeändert oder präziser formuliert wird.

1. Der I. Abschnitt des Gesetzes über die außerordentlichen Maßnahmen bringt zum großen Teil eine Erhöhung der Unterstützungen (Arbeitslosenunterstützungen, Notstandsausschüssen, Altersfürsorgereuten) und zwar in den Artikeln I, II, III und IV.

Nach Artikel I wird die ordentliche Unterstützung, die bisher in der 9. und 10. Lohnklasse gleich hoch bemessen wurde, für die 10. Lohnklasse um 10 g täglich erhöht.

Artikel II befaßt sich mit der Erhöhung der Notstandsausschüsse für die 10. Lohnklasse. Nach Artikel III der XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz kann die Notstandsausschüsse gegenwärtig bis zur Höhe der zuletzt bezogenen ordentlichen Arbeitslosenunterstützung mit den Unterstützungsätzen der 8. Lohnklasse als Obergrenze gewährt werden; nur Arbeitslose in der 9. und 10. Lohnklasse mit drei oder mehr Kindern können derzeit die Notstandsausschüsse bis zum Betrage von 3 S 40 g täglich erhalten. Diese Obergrenzen für die Notstandsausschüsse bleiben aufrecht für jene Arbeitslosen, die die ordentliche Arbeitslosenunterstützung zuletzt in der 9. Lohnklasse bezogen haben. Für die Arbeitslosen der 10. Lohnklasse hingegen sind die bisherigen Sätze gleichfalls um je 10 g erhöht worden.

Zu Artikel IV: Die erhöhten Sätze für die Arbeitslosenunterstützung (Notstandsausschüsse) in der 10. Lohnklasse wirken sich auch auf die Altersfürsorgereute aus.

Für jene Personen, denen bereits vor dem 1. August 1929 die Altersfürsorgereute zuerkannt wurde, wird, sofern sie in die 10. Lohnklasse fallen, gleichfalls eine Neubemessung der Altersfürsorgereute erforderlich sein. Diese Personen zerfallen in zwei Gruppen:

a) Wenn ihnen die Altersfürsorgereute auf Grund der Einreihung in eine Lohnklasse vor dem Inkrafttreten der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz (31. Dezem-

ber 1928) zuerkannt wurde und sie dabei in die damalige höchste Lohnklasse gefallen sind, dann ist ihnen nunmehr die monatliche Altersfürsorgereute auf Grund der neuen Notstandsausschüsse des Artikels II der XXIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz zu bemessen (in der Höhe des zwanzigfachen der Tagesunterstützung);

b) wenn ihnen nach dem Inkrafttreten der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, aber vor dem Inkrafttreten der eben beschlossenen XXIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz die Altersfürsorgereute zuerkannt wurde und zwar auf Grund eines Arbeitsverdienstes, der in die jetzige 10. Lohnklasse fällt (also 6 S täglich übersteigt), dann ist ihnen nunmehr die monatliche Altersfürsorgereute nach den neuen Sätzen der Arbeitslosenunterstützung gemäß Artikel I der XXIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz zu bemessen (im zwanzigfachen Ausmaße der Tagesunterstützung).

2. Während die bisher erwähnten Bestimmungen des neuen Gesetzes Änderungen in der Höhe der Unterstützungen (Arbeitslosenunterstützungen, Notstandsausschüssen, Altersfürsorgereuten) enthalten, befaßen sich die übrigen Bestimmungen der Novelle mit anderen Vorschriften, größtenteils der Arbeitslosenversicherung, zu einem kleinen Teil (Artikel V) der Notstandsausschüsse.

Artikel V, IX und X bringen eine Erweiterung der Sonderbestimmungen für jene Arbeitslosen, die aus der Landwirtschaft stammen und nach einer kurzen Beschäftigung bei einer versicherungspflichtigen Arbeit bereits die Arbeitslosenunterstützung in Anspruch nehmen. Nach dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung soll vermieden werden, daß der Anreiz zu groß ist, von der Land- oder Forstwirtschaft zu anderen Beschäftigungen, namentlich aber zu jenen versicherungspflichtigen Berufen überzugehen, in denen nur für einen Teil des Jahres Beschäftigung vorhanden ist, so daß während eines anderen Teiles des Jahres Unterstützungen bezogen werden können. Die Novelle dehnt die Sonderbestimmungen auch auf die aus der Forstwirtschaft stammenden Arbeitslosen aus; ausgenommen von diesen Sonderbestimmungen ist die „Arbeit als berufsmäßiger Forstarbeiter bei einer Domäne“. Es handelt sich dabei um jene berufsmäßigen Forst- und Holzarbeiter, die seit Jahren von der Verwaltung der Bundesforste und von anderen forstwirtschaftlichen Großbetrieben ständig derart beschäftigt waren, daß sich ihr ganzer Lebensunterhalt darauf gründete, die aber nunmehr abgebaut worden sind.

Eine Sonderstellung der ehemaligen Land- und Forstarbeiter ergibt sich in dreifacher Hinsicht:

a) Die Anwartschaftszeit für die aus der Land- und Forstwirtschaft stammenden beträgt nicht 20 Wochen, sondern 40 Wochen. Als aus der Land(Forst-)wirtschaft stammend haben sowohl Personen zu gelten, die vor der Ausübung der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung unselbständig als land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter tätig waren, als auch jene Personen, die früher selbständig in der Land(Forst-)wirtschaft tätig waren, und vor allem auch die in der Land(Forst-)wirtschaft der Eltern (Verwandten) beschäftigt gewesen jugendlichen Personen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen alle Voraussetzungen des § 1, Absatz 2, erfüllt sind, kann diese Anwartschaftszeit auch innerhalb zweier Jahre erworben werden, doch erfordert eine solche ausnahmsweise Bewilligung eine strengere Prüfung, insbesondere auch nach der Richtung, ob es sich nicht um den Übergang von landwirtschaftlichen Arbeitskräften zur gewerblichen Saisonarbeit handelt, die nach dem Bericht des

Ausschusses für soziale Verwaltung grundsätzlich ausgeschlossen werden soll.

b) Die Dauer der ordentlichen Unterstützung ist im allgemeinen auf 20 Wochen eingeschränkt. Sofern eine ausnahmsweise Verlängerung über 12 Wochen überhaupt zulässig ist, weil der Arbeitslose bereits als Angehöriger des neuen Berufes angesehen werden kann, darf der Bezug der Unterstützung nur um 8 Wochen verlängert, also höchstens bis 20 Wochen gewährt werden. Bis zu 30 Wochen kann die Unterstützung (also eine Verlängerung bis zu 18 Wochen) nur bewilligt werden, wenn sich ein Arbeitsnachweis von 52 Wochen arbeitslosenversicherungsspflichtiger Beschäftigung erbringen läßt, nach dem Berichte des Ausschusses also in der Regel nur dann, wenn der Arbeitslose durch ein ganzes Jahr (52 Wochen innerhalb des letzten Jahres) eine ständige gewerbliche Arbeit, also keine Saisonarbeit, geleistet hat.

c) Die Notstandsaushilfe kann Arbeitslosen, die auf Grund des § 1, Absatz 6, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in die Unterstützung aufgenommen wurden, nur bis zur Höchstdauer von zehn Wochen gewährt werden. Dies gilt insoweit, als nicht ein neuer Arbeitsnachweis erbracht ist.

Durch Artikel VIII sind die Kinder, Stiefkinder und Enkel der Arbeitgeber von der Versicherungspflicht befreit.

Die Arbeit bei Eltern (Großeltern, Stiefeltern) kann also nicht die Grundlage für die Zuerkennung der Arbeitslosenunterstützung bilden.

3. Durch Artikel VI, VII und XI sollen Unklarheiten über die für die Arbeitslosenversicherung geltenden Bestimmungen beseitigt werden. Die Umstellung der einleitenden Worte des § 1, Absatz 1, die im Artikel VI angeordnet wird, soll außer Zweifel stellen, daß die Unterstützung „nur im Falle der Arbeitslosigkeit“ gewährt wird, daß also neben den Voraussetzungen für die Unterstützung, die im Punkt a) und Punkt b) des § 1, Absatz 1, umschrieben sind, eine unerläßliche Voraussetzung für die Unterstützung die „Arbeitslosigkeit“ bildet. Eine formale Begriffsbestimmung der Arbeitslosigkeit ist bei der Mannigfaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens nicht mit voller Beruhigung über die Wirkung einer solchen Definition zu geben. Auch in der ausländischen Gesetzgebung, vor allem im deutschen Gesetz gibt es keine derartige Definition; es stellt auch der eben erwähnte Punkt b) des § 1, Absatz 1, durchaus keine Definition der Arbeitslosigkeit dar. Hingegen wird nunmehr auf Grund der neuen Bestimmung des Artikels XI der § 10, Absatz 2, einen Fingerzeig für die Beurteilung bieten, wer als arbeitslos angesehen werden kann. Das Bestehen eines regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses ist nach dieser Bestimmung mit der Arbeitslosigkeit nicht in Einklang zu bringen; auch ein unentgeltliches Arbeits- oder Dienstverhältnis schließt die Arbeitslosigkeit aus. § 10, Absatz 2, stellt nunmehr auch klar, daß Volontäre und Rechtsanwaltsanwärter, die in der Gerichtspraxis stehen, keine Arbeitslosenunterstützung beziehen können. Nur bei der Nachschulung kann auch beim Bestande eines regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses die Unterstützung gewährt werden, wenn alle Bestimmungen des § 7 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erfüllt sind. Die übrigen Bestimmungen des § 10 sind unverändert geblieben. Hingegen mußte im Zusammenhange mit der erwähnten Neuformulierung, um alle Unklarheiten zu beseitigen, auch der § 16 geändert werden (Artikel XII), indem der Eintritt in jedes Arbeits- oder Dienstverhältnis (nicht nur in eine entlohnte Beschäftigung) dem Arbeitslosenamt angezeigt werden muß.

Daß Punkt b) des § 1, Absatz 4, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes geändert werden muß (Artikel VII), hängt damit zusammen, daß die Gesetzgebung bei Anwendung der Bezeichnung „Hausgehilfe“ schwankt. Als Hausgehilfen werden im Gesetz über die Altersfürsorge für alte arbeitslose Hausgehilfen (Bundesgesetz vom 17. Dezember 1927, B.G.B. Nr. 368) auch Personen verstanden, die den Bestimmungen des § 28 des Hausgehilfengesetzes unterliegen, als auch Personen, die nicht im Haushalte des Arbeitgebers leben, wenn sie hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten. Nach anderen Gesetzen, insbesondere in dem für die Beurteilung der Arbeitslosenversicherungspflicht so wichtigen Krankenversicherungsgesetz sind hingegen die Bedienerinnen und anderes Hauswirtschaftspersonal, auf das der § 28 des Hausgehilfengesetzes Anwendung findet, nicht als Hausgehilfen anzusehen. Diesbezüglich wird insbesondere auf § 2, Absatz 1, Punkt 3, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes (Textverordnung vom 22. März 1929, B.G.B. Nr. 117) hingewiesen. Im allgemeinen wird sich der von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommene Kreis mit dem Personenkreis decken, der in der angeführten Bestimmung des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes erwähnt, dort aber nur zu einem Teil von der Krankenversicherung ausgenommen ist. Von der Arbeitslosenversicherung wird im allgemeinen alles Hauswirtschaftspersonal ausgenommen sein, sofern es in einem Einzelhaushalte tätig ist; hingegen bleibt die Beschäftigung mit häuslichen Arbeiten in der Wirtschaft juristischer Personen oder großer Gemeinschaften (Klöster) sowie Arbeiten gleicher Art, die in einem Gewerbebetriebe (Gastgewerbe) geleistet werden, wie bisher arbeitslosenversicherungspflichtig.

Hievon wird zur Kenntnisnahme und Darnachachtung die Mitteilung gemacht.

88. Unfallsentschädigungen, Auszahlung.

M.D. 5576/29.

Wien, am 19. August 1929.

(An die M.Abt. 1, 13 a, 14, 25 a, 25 b, 30, 31, 34 a, 40, 41, 42 und 44, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes und an die Fachrechnungsabteilung III d.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 27. März 1929, M.D./R 101/29, verlaublich im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates Heft IV/1929 unter Nr. 37, wurde angeordnet, daß vom 1. Mai 1929 angefangen die Unfallsentschädigungen für Bedienstete der dem Magistrat unterstehenden Betriebe (mit Ausnahme der Kollektivisten der M.Abt. 30) nicht mehr von der Fachrechnungsabteilung III d anzuweisen, sondern von den Betrieben selbst auf Grund der durch die Fachrechnungsabteilung III d übermittelten Dauerverzeichnisse und Veränderungsausweise flüssig zu machen sind.

Nun führen Bezugsberechtigte häufig Beschwerden darüber, daß ihnen die Unfallsentschädigungen nicht rechtzeitig von den Betrieben überwiesen werden. Es wird deshalb der Auftrag erteilt, die Anweisung und Flüssigmachung der Unfallsentschädigungen so zeitgerecht vorzunehmen, daß die Bezugsberechtigten ihre Unfallsentschädigungen zuverlässig am Fälligkeitstage erhalten.

89. Zahlungsanweisungen, Ausstellung.

M.D./R 72/29.

Wien, am 20. August 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Durch Ausstellung von Zahlungsanweisungen auf den Namen des Empfangsberechtigten anstatt auf den Namen

des aus dem Vertrage sich ergebenden Gläubigers werden vielfach Unzulänglichkeiten begünstigt.

Es wird daher angeordnet, daß Zahlungsanweisungen auch dann, wenn der anweisende Stelle der Empfangsberechtigte bekannt ist, ausnahmslos auf den Namen desjenigen auszustellen sind, der auf Grund des mit der Gemeinde Wien abgeschlossenen Vertrages Gläubiger ist. Wenn also z. B. die Forderung zediert wurde, hat die Zahlungsanweisung nicht auf den Zessionär, sondern auf den Zedenten zu lauten, oder wenn eine Anweisung erfolgt ist, darf die Zahlungsanweisung des Magistrates nur den Namen des Anweisenden und nicht den des Anweisungsempfängers enthalten. Um aber die Flüssigmachung des Betrages an den tatsächlich Berechtigten zu ermöglichen, sind sämtliche Dienststücke (Zessionen, Anweisungen, Drittverbote usw.), die Forderungen gegen die Gemeinde Wien welcher Art immer betreffen, umgehend noch am gleichen Tage, an dem sie bei der betreffenden Magistratsabteilung eintreffen, der M.Abt. 4 bekanntzugeben.

Der weitere Vorgang richtet sich nach den im Erlasse der Magistratsdirektion vom 3. Juni 1927, M.D./R 248/27 (verlautbart im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft IX/1927 unter Nr. 53), gegebenen Richtlinien.

Falls sich jedoch auf der Faktura selbst ein Zessionsvermerk oder eine Zahlungsanweisung des Rechnungslegers befindet, ist zu der Abjurationsklausel mit Blaustift deutlich der Vermerk: „Verbot“ zu setzen.

Bezüglich der Hinterlegung von Vollmachten für Behebungsberechtigte wird auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 2. Mai 1929, M.D./R 189/29 (verlautbart im Verordnungsblatt Heft VI/1929 unter Nr. 54), verwiesen.

90. Vorschüsse gegen Verrechnung, Aenderung der Kompetenzgrenzen.

M.D./R 246/29. Wien, am 24. August 1929.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Zuständigkeit der städtischen Ämterstellen zur Anweisung von „Vorschüssen gegen Verrechnung“ war bisher durch den Erlaß der Magistratsdirektion vom 10. Februar 1923, M.Abt. 4/577/23 (verlautbart als Normalienblatt des Magistrates Nr. 2/1923), mit dem Betrage von 100.000 K begrenzt. Da diese Wertgrenze den gegenwärtigen Geldverhältnissen nicht mehr entspricht, wird der Betrag, bis zu dem die städtischen Ämterstellen solche Vorschüsse gegen Verrechnung anweisen können, mit 1000 S festgesetzt. Für darüber hinausgehende Beträge ist die Genehmigung des Gemeinderatsausschusses der betreffenden Verwaltungsgruppe einzuholen.

Bemerkt wird, daß als „Vorschüsse gegen Verrechnung“ nach dem angeführten Erlasse jene Beträge anzusehen sind, die einzelnen als Betriebe organisierten Verwaltungsstellen für Lohnzahlungen sowie für Fracht- und sonstige regelmäßige oder unregelmäßige, in kürzerer Zeit wiederkehrende Zahlungen zugewiesen werden können, falls ihre Einnahmen zur Deckung derartiger Auslagen nicht ausreichen.

91. Wohnbausteuer, Zustellung der Zahlungsaufträge.

M.D. 5835/29. Wien, am 27. August 1929.
(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen aller magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes und an die Fachrechnungsabteilung IIb.)

In Abänderung des Rundschreibens der M.Abt. 5 vom 20. Jänner 1928, M.Abt. 5/537/27, wird folgendes angeordnet:

Vom 1. Oktober 1929 angefangen werden die Wohnbausteuerzahlungsaufträge (Bemessungsbescheide) nicht mehr von der M.Abt. 5 mit Rückscheinbriefhüllen versehen, vielmehr sind diese von diesem Tage an ausschließlich durch die Rechnungsabteilungen der zuständigen magistratischen Bezirksämter mit der Anschrift des aus dem Bemessungsbescheid ersichtlichen Zustellungsbevollmächtigten des Hauseigentümers zu versehen und durch die Post zuzustellen.

Wegen der Wichtigkeit einer ordnungsgemäßen und rechtsverbindlichen Zustellung und der damit verbundenen Rechtsfolgen hat die Ausfertigung der Rückscheinbriefhüllen mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit zu erfolgen.

Sobald der Rückschein in der Rechnungsabteilung eingelangt ist, ist zunächst auf dem Kontoblatt das Zustellungsdatum des Zahlungsauftrages vorzumerken. Der Rückschein ist sodann unverzüglich der M.Abt. 5 (Wohnbausteuer) einzufenden.

Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter haben die Vollständigkeit der eingelangten Rückscheine auf die Art zu überprüfen, daß Verzeichnisnummer und Postnummer des Veränderungsausweises in Bruchform auf den Rückscheinen vermerkt, die Rückscheine bei ihrem Einlangen von der Post nach diesen Nummern geordnet und die fehlenden Nummern vor der Einsendung der Rückscheine an die M.Abt. 5 in Evidenz genommen werden.

Der allfällige Verlust eines Rückscheines ist der M.Abt. 5 anzuzeigen.

Dienstliche Mitteilungen von Ämterstellen.

Weggebühren und Kilometergelder.

M.Abt. 1/285/29. Wien, am 15. Juli 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Mit Rücksicht auf die Tarifierhöhung bei den städtischen Straßenbahnen beträgt ab Juli 1929

die Weggebühr (§ 8 der Gebührenvorschrift) 64 g,

das Kilometergeld (§ 23 der Gebührenvorschrift) 32 g.

Pauschalierte (in die Gebühreinzulage einbezogene) Weggebühren sind ab Juli 1929 gleichfalls mit 64 g zu verrechnen.

Radioflug und Profunduslampen, Verwendung in Zahn-technikerbetrieben.

M.Abt. 12/13892/29. Wien, am 26. Juli 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat am 4. Juli 1929 zur Z. 48732/8/1929 folgenden Erlaß an die Ämter aller Landesregierungen gerichtet:

Anlässlich einer Anfrage wird neuerlich darauf hingewiesen, daß befugte Zahntechniker in Ausübung ihres Berufes nur zur Vornahme der im § 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St.G.B. Nr. 326, in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 15. April 1921, B.G.B. Nr. 255, aufgezählten Verrichtungen berechtigt sind und daß somit die Vornahme anderer Verrichtungen, die als ausschließlich den Ärzten vorbehalten Heilbehandlungen anzusehen sind, wie die Behandlung von Neuralgien und Periostritiden, somit auch die Zuhilfenahme welcher Heilbehelfe immer für diese Zwecke durch Zahntechniker unzulässig ist.

Der Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. Jänner 1929, Z. 75308/8/29 (abgedruckt im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft II/1929 auf Seite 20), betreffend das Verbot der Verwendung der Solluzlampe und anderer derartiger Bestrahlungsapparate wird daher auch auf die Heilbehelfe „Radioflug“ und ähnliche Hochfrequenzapparate sowie auf „Profundus-Tiefbestrahlungsapparate“ sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Land- und Forstarbeiter, Ueberleitung in die Krankenversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.

M. Abt. 14/4241/29.

Wien, am 28. Mai 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaß vom 11. Mai 1929, Z. 92410/Abt. 1/29, folgendes mitgeteilt:

Von einer Landwirtschaftsrankenkasse wurden an das Bundesministerium für soziale Verwaltung mehrfache Anfragen bezüglich der Ueberleitung der bereits vor dem Inkrafttreten des Landarbeiterversicherungsgesetzes nach den damals geltenden gesetzlichen Vorschriften für den Krankheitsfall versicherten Land- und Forstarbeiter in die Krankenversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz gerichtet. Um den in der Praxis aufgetauchten Zweifeln zu begegnen, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Landwirtschaftsrankenkassen seine Rechtsauffassung — selbstverständlich unvorgreiflich der Entscheidungen der zuständigen Stelle im Einzelfalle — nachstehend mitgeteilt.

Durch § 1 des Landarbeiterversicherungsgesetzes wird als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherungspflichtig und für bestimmte Versicherungsfälle (Krankheit, Invalidität, Alter, Tod und Folgen eines Arbeitsunfalles) versichert erklärt, wer eine der dort aufgezählten Beschäftigungen ausübt. Der Wirksamkeitsbeginn des Landarbeiterversicherungsgesetzes hinsichtlich der einzelnen Versicherungszweige ist im § 246 des Landarbeiterversicherungsgesetzes festgesetzt. Der Beginn der Versicherung hängt also einerseits vom Zeitpunkte des Eintrittes in eine versicherungspflichtige Beschäftigung ab, andererseits vom Beginne der Wirksamkeit jener Bestimmungen des Gesetzes, die sich auf den in Frage stehenden Versicherungszweig beziehen. Die Pflichtversicherung wird durch den Eintritt in eine der im § 1 des Landarbeiterversicherungsgesetzes aufgezählten Beschäftigungen begründet; sie kann aber naturgemäß vor Beginn der Wirksamkeit der einschlägigen Bestimmungen des Landarbeiterversicherungsgesetzes nicht existieren. Das Ereignis, um dessen Versicherung es sich handelt (Versicherungsfall), muß also nach Beginn der Wirksamkeit der in Betracht kommenden Bestimmungen des Landarbeiterversicherungsgesetzes eingetreten sein; ist es bereits zu einem früheren Zeitpunkte vorgefallen, dann kann darauf das neue Gesetz (Landarbeiterversicherungsgesetz) schon nach dem allgemein gültigen Rechtsgrundsatz, daß Gesetze nicht rückwirkend (siehe § 5 a. b. G. B.) nicht angewendet werden. Daraus folgt, daß ein Versicherungsanspruch aus der Pflichtversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz jedenfalls nur dann besteht, wenn 1. der Anspruchswerber oder die Person, von der der Anspruch abgeleitet wird, nach dem Wirksamkeitsbeginne der für den betreffenden Versicherungszweig in Betracht kommenden Bestimmungen des Landarbeiterversicherungsgesetzes in einem gemäß § 1 des Gesetzes die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisse gestanden ist und 2. das zu versichernde Ereignis (der Versicherungsfall) erst nach dem Wirksamkeitsbeginne der erwähnten Bestimmungen eingetreten ist. In diesen grundsätzlichen Voraussetzungen für den Bestand eines Versicherungsanspruches nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz muß auch dann festgehalten werden, wenn es sich um Versicherungsansprüche von Personen handelt, die bereits vor Inkrafttreten des Landarbeiterversicherungsgesetzes auf Grund der in den einzelnen Ländern früher geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Land- und Forstarbeiter Mitglieder der Landwirtschaftsrankenkassen gewesen sind und auf Grund des Landarbeiterversicherungsgesetzes (§§ 1 und 139 dieses Gesetzes) weiterhin Mitglieder dieser Kassen, die nunmehr gemäß § 242, Abs. 2, des Landarbeiterversicherungsgesetzes als Landwirtschaftsrankenkassen nach diesem Gesetze fortbestehen, geblieben sind.

Bei dem Uebergange von der Krankenversicherung nach den früher geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Land- und Forstarbeiter zur Krankenversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz wird man also in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben, ob der Versicherte auf Grund einer nach dem Wirksamkeitsbeginne der Bestimmungen des Landarbeiterversicherungsgesetzes ausgeübten Beschäftigung in den durch § 1 dieses Gesetzes umschriebenen Versichertentkreis gefallen ist und ob der Versicherungsfall nach Beginn der Versicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz eingetreten ist.

Bezüglich des Verpflegskostenersatzes für die zur Zeit des Geltungsbeginnes des Landarbeiterversicherungsgesetzes in

Anstaltspflege befindlichen Land- und Forstarbeiter kann nach dem Gesagten wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß auf diese Personen das Landarbeiterversicherungsgesetz noch keine Anwendung finden kann, da der Versicherungsfall bereits vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes eingetreten ist. Die Verpflegskosten sind in solchen Fällen auch weiterhin von jener Krankenkasse, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger zu ersetzen, bei der der Versorgte seinerzeit versichert gewesen ist; die Höhe des Verpflegskostenersatzes richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen jenes Gesetzes, das für die Begründung der Versicherung seinerzeit maßgebend war (Gesetze über die Krankenversicherung der Land- und Forstarbeiter, Krankenversicherungsgesetz).

Tierseuchenübereinkommen mit der Tschechoslowakei, Durchführung.

M. Abt. 43/3636/29.

Wien, am 1. August 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Aemter aller Landesregierungen gerichteten Erlaß vom 19. Juli 1929, Z. 26337, nachstehendes bekanntgegeben:

Die bei der Handhabung des mit der Tschechoslowakei abgeschlossenen Tierseuchenübereinkommens vom 4. Mai 1921, B.G.B. Nr. 853 aus 1922, und vom 21. Juni 1927, B.G.B. 234, gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen lassen es nötig erscheinen, einzelne Bestimmungen dieses Übereinkommens und der hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften im Interesse einer kluglosen Abwicklung des Verkehrs folgendermaßen zu erläutern:

1. Zu Artikel 2 des Tierseuchenübereinkommens wird bemerkt, daß Wollabfälle und gegerbte Wolle der fabrikmäßig gewaschenen und in geschlossenen Säcken verpackten Wolle gleichkommen. Ebenfalls sind trockene Därme, Schlünde, Mägen und Blasen, wenn sie sonst ordnungsgemäß verpackt sind, solchen in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten Gegenständen gleichzustellen. Ferner sind vollkommen getrocknete oder gekochte, sowie gefaltete Tierhaare (Schweiss- und Wädhenhaare usw.) und Borsten, dann trockene oder durchgefälsene Häute und Felle, schließlich entfettete oder ausgekochte Hörner, Hufe, Klauen und Knochen gleich solchen Gegenständen im trockenen Zustande zu behandeln.

Da sonach auch für derlei tierische Rohstoffe im gegenseitigen Verkehre keine Ursprungszeugnisse erforderlich sind, hat auf Grund des Erlasses vom 23. Jänner 1926, Z. 37498 aus 1925 (M. Abt. 43/500/26), die tierärztliche Grenzkontrolle beim Eintritt dieser Waren nach Oesterreich zu entfallen.

2. Nach den Bestimmungen des Erlasses vom 31. Jänner 1923, Z. 17952/1922 (M. Abt. 43/554/23), ist für frisches Fleisch von Pferden, Rindern, Schweinen, Ziegen und Schafen, sowie für totes Geflügel im Grenzverkehre und im privaten Post- und Reiseverkehre kein Ursprungszeugnis beizubringen.

Diesfalls wird aufmerksam gemacht, daß im gegenseitigen privaten Grenz-, Post- und Reiseverkehre selbstverständlich auch für Fleischzeugnisse keine Ursprungszeugnisse zu fordern sind. Der Verkehre mit totem Geflügel, das mittels Post oder in Personenzügen befördert wird, ist bis auf weiteres dem Grenzverkehre gleichzustellen und sonach an die Beibringung eines Ursprungszeugnisses nicht gebunden. Im übrigen wird auch bei dieser Gelegenheit der Erlaß vom 23. Jänner 1926, Z. 37498/1925 (M. Abt. 43/500/26), wonach bei der Einfuhr von tierischen Rohstoffen und Produkten aus der Tschechoslowakei auch im sonstigen Postverkehre, ausgenommen die aus rohem Schweinefleisch hergestellten Lebensmittel (Mettwürste, Westfäler Schinken u. dgl.), von der Bornahme der tierärztlichen Grenzkontrolle abzusehen ist, in Erinnerung gebracht.

3. Laut Erlasses vom 30. Juli 1927, Z. 25432/1927 (M. Abt. 43/3682/27), ist die unmittelbare Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleisch, sonstigen tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen aus dem Gebiete des einen durch das Gebiet des anderen vertragsschließenden Teiles auf der Eisenbahn in plombierten umschlossenen Wagen oder auf Schiffen in abgeforderten und verwahrten Räumen, soweit es sich um Herkünfte eines der vertragsschließenden Teile handelt, ohne Beschränkungen zulässig.

Bei diesem Verkehre aus der Tschechoslowakei hat die tierärztliche Grenzkontrolle in den österreichischen Eintrittsstationen zu entfallen.

4. Im Sinne des vorerwähnten Erlasses ist bekanntlich die Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleisch, sowie sonstigen tierischen Rohstoffen und Produkten aus einem

dritten Lande durch Oesterreich nach der Tschechoslowakei in plombierten Wagen ohne Beschränkungen zulässig, falls die Einfuhr in die Tschechoslowakei nach den jeweils bestehenden Vorschriften gestattet ist.

a) Nach den in der Tschechoslowakei geltenden Vorschriften ist die Einfuhr von Fleisch aller Art aus dritten Ländern an eine Einfuhrbewilligung gebunden. Die Durchfuhr solcher Sendungen durch Oesterreich nach der Tschechoslowakei wird daher zugelassen sein, wenn entweder die tschechoslowakische Einfuhrbewilligung von der Partei selbst dem österreichischen Grenzkontrolltierarzt vorgelegt wird oder wenn eine diesfällige ex offio-Verständigung des Grenzkontrolltierarztes durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erfolgt ist. Es ist jedoch zu beachten, daß bei der Durchfuhr von Speck und Schweinefett sowie von Fleisch-erzeugnissen nach der Tschechoslowakei die Vorweisung des Ursprungs- und Gesundheitsattestes genügt. Dagegen ist bei der Durchfuhr von geschlachtetem Geflügel nach der Tschechoslowakei die Vorbringung eines Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses nicht erforderlich, weshalb beim Eintritte nach Oesterreich die tierärztliche Grenzkontrolle zu entfallen hat.

b) Da Sendungen von vollkommen trockenen oder solchen Rohstoffen, welche einem Verfahren unterworfen worden sind, das in der veterinärpolizeilichen Prophylaxe als wirksam anerkannt ist (z. B. durchgefalgene, gekochte, gefaltete Rohstoffe), über Oesterreich nach der Tschechoslowakei von den tschechoslowakischen Behörden nicht zurückgewiesen werden, sind die genannten Rohstoffe in Zukunft ohne Beschränkung zur Durchfuhr zugelassen, insofern nicht ein spezielles Einfuhrverbot von der Tschechoslowakei gegen die betreffenden Herkunftsländer erlassen worden ist, worüber die Grenzkontrolltierärzte jeweils sofort werden in Kenntnis gesetzt werden.

c) Die Einfuhr von frischen, nicht vollkommen trockenen oder nicht dauernd konservierten Rohstoffen von Rindern und Schweinen aus dritten Ländern nach der Tschechoslowakei ist an eine Einfuhrbewilligung gebunden, worauf bei der Durchfuhr solcher Rohstoffe durch Oesterreich zu achten ist. Die Durchfuhr solcher Sendungen durch Oesterreich nach der Tschechoslowakei wird daher zugelassen sein, wenn entweder die tschechoslowakische Einfuhrbewilligung von der Partei selbst vorgelegt wird oder wenn eine diesfällige ex offio-Verständigung des Grenzkontrolltierarztes durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erfolgt ist.

5. Mit dem mehrerwähnten Erlasse vom 30. Juli 1927, Z. 25432/1927 (M. Abt. 43/3682/27), sind den Kantonen der Landesregierungen gewisse Vereinbarungen zwischen Oesterreich und der Tschechoslowakei mitgeteilt worden, die sich auf die Durchfuhr von Tieren und tierischen Rohstoffen aus einem dritten Lande durch die Gebiete beider vertragsschließenden Teile nach einem dritten Lande beziehen. Diesfalls wird zur Darnachachtung bemerkt, daß die Zulässigkeit der Durchfuhr lebender Tiere aus dritten Ländern durch Oesterreich und die Tschechoslowakei in einem jeden Falle von einem vorherigen Einvernehmen der beiden zuständigen Zentralstellen, insbesondere auch in der Frage der Uebernahme, abhängig gemacht ist.

Die Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleisch sowie tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen aus dritten Ländern durch Oesterreich und die Tschechoslowakei in plombierten Wagen oder auf Schiffen in abgeforderten und verwahrten Räumen kann jedoch, selbstverständlich unter Berücksichtigung der bei der Durchfuhr tierischer Rohstoffe aus dem Auslande durch Oesterreich in Anwendung kommenden Vorschriften (§§ 4 und 6 des Tierseuchengesetzes) zugelassen werden, wenn die Einfuhrbewilligung des Bestimmungslandes oder die Durchfuhrbewilligung des etwaigen weiteren Durchfuhrlandes dem österreichischen Grenzkontrolltierarzt vorgelegt wird. Im übrigen werden die Grenzkontrolltierärzte von allen auch auf den fraglichen Verkehr bezughabenden Verboten oder Beschränkungen der Tschechoslowakei jeweils verständigt werden.

Maul- und Klauenfeuche und Schweinepest in Rumänien, Verkehrsbeschränkungen.

M. Abt. 43/3645/29. Wien, am 1. August 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Kundmachung vom 27. Juli 1929, Z. 29200, betreffend das Verbot der Einfuhr von Klauentieren aus Rumänien nachstehendes angeordnet:

Mit Rücksicht auf die wiederholte Einschleppung der Maul- und Klauenfeuche aus dem Königreich Rumänien wird

auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes das mit der Kundmachung vom 8. Februar 1929, Z. 9106, und vom 12. April 1929, Z. 16350, erlassene Verbot der Einfuhr von Klauentieren aus den von dieser Seuche betroffenen und gefährdeten Departements Blasco, Ilfov, Dambovita, Arges, Teleor-Man und Bihor bis auf weiteres auch auf die Departements Alba und Somes und die Kantone Arad, Radna, Siria und Spineni des Departements Arad, die Kantone Abram-Jancu, Brad, Soimus, Simeria, Geoagiu, Drastie, Ilija, Dobra und Hunedoara des Departements Hunedoara, die Kantone Band, Miercurea-Nirajului, Mures de Sus, Mures de Jos, sowie die Munizipalstadt Targu-Mures des Departements Mures, den Kanton Sangeorgiu de Padure des Departements Odorheiu, die Kantone Mersurea, Ocna-Sibului, Saliste und Turnisor des Departements Sibiu, die Kantone Bacnea, Jernut und Valea-Lunga des Departements Iarnava-Mica, den Kanton Baia des Departements Turda, die Kantone Virchis, Lugos und Faget des Departements Severin, die Kantone Binga und Lipova des Departements Timis-Torontal, die Kantone Bocsa, Gehul-Silvaniei, Crasna, Zibou, Supurul de Jos und Tasnad des Departements Salaj und die Kantone Manastur und Cajiul des Departements Satu-Mare ausgedehnt.

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die neuerliche Einschleppung der Schweinepest aus Rumänien im Sinne der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen das mit der Kundmachung vom 12. April 1929, Z. 16350 (M. Abt. 43/2008/29), erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den Departements Hotin und Storojinet bis auf weiteres auch auf das Departement Cernauti und die Kantone Barsa de Sus des Departements Brasov und Sannicolau-Mare des Departements Timis-Torontal, ausgedehnt.

Dieses Verbot tritt am 6. August 1929 in Kraft.

Von diesem Tage an werden in den österreichischen Grenzkontrollstationen einlangende Transporte der erwähnten Herkunft von der Einfuhr zurückgewiesen.

Auf Grund der geltenden Einfuhrbewilligungen können jedoch Klauentiere aus den wegen Maul- und Klauenfeuche gesperrten Departements und Kantonen nach Wien, St. Marg, Kontumazanlage, zur schleunigen Schlachtung eingeführt werden, wenn sie laut staatstierärztlicher Bescheinigung aus Gemeinden stammen, die samt ihren Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor dem Abtransporte der Tiere frei von Maul- und Klauenfeuche waren.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, geahndet.

Maul- und Klauenfeuche in Rumänien, Verkehrsbeschränkungen.

M. Abt. 43/3825/29. Wien, am 19. August 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Verordnung vom 12. August 1929, Z. 30998, betreffend das Verbot der Einfuhr von Klauentieren aus Rumänien nachstehendes angeordnet:

Mit Rücksicht auf die neuerliche Einschleppung der Maul- und Klauenfeuche aus dem Königreich Rumänien wird auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes das mit den Kundmachungen vom 8. Februar, 12. April und 27. Juli 1929, Z. 9106, Z. 16350 und Z. 29200, erlassene Verbot der Einfuhr von Klauentieren aus den von dieser Seuche betroffenen und gefährdeten Departements Blasco, Ilfov, Dambovita, Arges, Teleor-Man, Bihor, Alba und Somes und den Kantonen Arad, Radna, Siria und Spineni des Departements Arad, den Kantonen Abram-Jancu, Brad, Soimus, Simeria, Geoagiu, Drastie, Ilija, Dobra und Hunedoara des Departements Hunedoara, den Kantonen Band, Miercurea-Nirajului, Mures de Jos und Mure de Sus sowie der Munizipalstadt Targu-Mures des Departements Mures, den Kanton Sangeorgiu de Padure des Departements Odorheiu, den Kantonen Miercurea, Ocna-Sibului, Saliste und Turnisor des Departements Sibiu, den Kantonen Bacnea, Jernut und Valea-

Lunga des Departements Tarnava-Mica, dem Kanton Baia des Departements Turda, den Kantonen Birchis, Lugos und Jaget des Departements Severin, den Kantonen Binga und Lipova des Departements Timis-Torontal, den Kantonen Bosca, Cehul-Silvaniei, Crasna, Jibou, Supurul de Jos und Tasnad des Departements Salaj und den Kantonen Manastur und Dasiu des Departements Satu-Mare bis auf weiteres auch auf die Kantone Bistrita, Comenesti und Tazlau des Departements Bacau, die Kantone Dornei des Departements Campulung, die Kantone Frumosa und Mercurea-Ciuc des Departements Ciuc, die Kantone Borja, Campia und Mociu des Departements Cluj, die Kantone Raci, Reghin de Sus, Teaca und Toplita des Departements Mures, die Kantone Bargaului, Lechinta, Rasaud und Sieu des Departements Rasaud, die Kantone Bistrita, Ceahlau und Biatra des Departements Neamt und die Kantone Miron-Costin des Departements Roman ausgedehnt.

Dieses Verbot tritt am 22. August 1929 in Kraft.

Von diesem Tage an werden in den österreichischen Grenzübergangsstationen einlaufende Transporte der erwähnten Herkunft von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

Auf Grund der geltenden Einfuhrbewilligungen können jedoch Klauentiere aus den wegen Maul- und Klauenseuche gesperrten Departements und Kantonen nach Wien, St. Marg, Kontumazanlage, zur schleunigen Schlachtung eingeführt werden, wenn sie laut staatstierärztlicher Bescheinigung aus Gemeinden stammen, die samt ihren Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor dem Abtransport der Tiere frei von Maul- und Klauenseuche waren.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.G.B. Nr. 177, geahndet.

Matrikenführung für die Angehörigen der rumänisch-griechisch-orientalischen Kirche.

W.Abt. 50/II/122/29.

Wien, am 5. Juli 1929.

(An die W.Abt. 7, 8, 9, 12, 13, 13a, 49, 51 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 2. Jänner 1929, Z. 175821/7/1928, gegen die vorläufige jederzeit widerrufliche Betrauung des Pfarrers Peter Jankovitch mit der Matrikenführung für die rumänisch-griechisch-orientalischen Bekenner in Wien keinen Einwand erhoben.

Es ist der Obgenannte daher vorläufig mit der Matrikenführung für die griechisch-orientalischen Bekenner rumänischer Nationalität betraut. Als Zeitpunkt des Beginnes der Matrikenführung gilt der 2. Jänner 1929.

Rundmachungen des Wiener Magistrates.

Regelung des öffentlichen Verkehrs im Gute Neuwaldegg im XVII. Bezirke.

W.Abt. 52/2009/29.

Wien, am 7. Juni 1929.

I. Auf Grund des § 1, Absatz 2, des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 21. August 1928, L.G.B. für Wien Nr. 38, werden vom Wiener Magistrat als Straßenaufsichtsbehörde die nachstehenden Anordnungen der Schwarzenbergischen Gutsverwaltung kundgemacht:

1. Im Gute Neuwaldegg im XVII. Wiener Gemeindebezirke ist das Fahren, Reiten, Radfahren, das Führen von Schubkarren und Handwagen sowie das Tragen von Lasten auf den unten angeführten Wegen verboten. Diese sind:

- a) die Verbindungsrampe von dem um das Schloß führenden Wege zur sogenannten Schloß(Haupt-)allee;
- b) die Schloßallee bis zur Tullner Straße;
- c) der Verbindungsweg von der Schloßallee zu dem nach Hütteldorf führenden Promenadeweg;
- d) der Weg rund um die Wallachenwiese einschließlich des dazu notwendigen Stückes der kleinen Allee, jedoch beide lediglich solange, als die Wallachenwiese nicht etwa der ganzen oder teilweisen Verbauung zugeführt wird;

e) der Weg von der Hameaufstraße über das Lischgraben zum Hameaufstraße und der Weg von der Artariastraße zum Lischgraben;

f) der Fahrweg zum Hameau.

2. Der unter Punkt f genannte Fahrweg darf jedoch von bespanntem Zugsfuhrwerk benützt werden.

II. Diese Anordnungen sind allgemein zu befolgen. Ihre Nichtbefolgung wird gemäß § 15 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

III. Die Benützung der genannten Wege durch den Grundeigentümer selbst und seine Angestellten erleidet keinerlei Einschränkung.

Öffentliche Vorführungen mittels Lautsprecher.

W.Abt. 52/1435/29.

Wien, am 17. Juli 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.B. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

1. Wenn Vorführungen, insbesondere Radioübertragungen musikalischer oder sonstiger Vorträge mittels Lautsprecher oder anderer schallverstärkender Apparate übermäßigen, die Nachbarschaft belästigenden Lärm hervorgerufen oder wegen der Menschenansammlungen den Straßenverkehr stören, so kann der Magistrat für sie einschränkende Bedingungen vorschreiben, insbesondere die Verminderung der Lautstärke und die Einschränkung der Darbietungen auf bestimmte Tagesstunden anordnen. Diese Bedingungen sind einzuhalten.

Läßt sich die durch die Vorführung verursachte Belästigung oder Verkehrsstörung nicht auf ein mit den öffentlichen Interessen vereinbares Maß herabsetzen oder werden die vorgeschriebenen Bedingungen nicht eingehalten, so kann der Magistrat solche Vorführungen untersagen.

2. Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden gemäß § 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

Verkehrsregelung in der Erdbergstraße im III. Bezirke.

W.Abt. 52/2235/29.

Wien, am 31. Juli 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.B. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

1. Die Erdbergstraße wird in dem Teile zwischen der Kundmannngasse und der Landstraßer Hauptstraße als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Landstraßer Hauptstraße zur Kundmannngasse befahren werden.

In dem genannten Teile der Erdbergstraße dürfen Fuhrwerke nur auf der linken Straßenseite der gestatteten Fahrtrichtung und nur in einer Reihe durch längere Zeit aufgestellt nehmen; eine Aufstellung auf der rechten Straßenseite ist nur solange gestattet, als sie für das Aus- und Einsteigen von Fahrgästen, das Bezahlen des Fuhrlohnens oder das Auf- und Abladen von Gegenständen unbedingt notwendig ist. Das Auf- und Abladen hat stets mit möglichster Beschleunigung zu geschehen.

2. Zu Rettungs- oder Hilfsaktionen fahrende Wagen des öffentlichen Sicherheits-, des Kranken- und Rettungsdienstes und der Feuerwehr, ferner Straßenräuberungsmaschinen bei Arbeitsfahrten sind von den Bestimmungen dieser Kundmachung ausgenommen.

3. Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

4. Diese Anordnungen treten mit dem Tage der Kennzeichnung der Erdbergstraße als Einbahnstraße in Kraft.

5. Die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 12. August 1913, W.Abt. IV/1770/13, betreffend das Verbot der Durchfahrt von Schwerfuhrwerk über den Arenbergring im III. Bezirke und vom 5. April 1922, W.Abt. 52/1061/22, betreffend eine Beschränkung des Verkehrs von Lastkraftwagen in der Schöglgasse im XII. Bezirke werden aufgehoben.

Im zweiten Satz des zweiten Absatzes des Punktes 2 der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 2. Jänner 1904, W.Abt. IV/1772/03, betreffend den Verkehr von Bier-

wagen, den Weintransport und die Zu- und Abfuhr von Baumaterialien werden die Worte „der k. k. Polizeidirektion“ durch die Worte „des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk“ ersetzt.

Punkt 5 der vorliegenden Kundmachung tritt am 15. August 1929 in Kraft.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

166. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Frankreichs zum Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter.

167. Notenwechsel mit Estland über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.

168. Einkommens- und Vermögensbesteuerung im Verhältnisse zum Fürstentum Liechtenstein.

169. Errichtung einer Zollzweigstelle in Tschl und Gmund.

170. Geltungsbereich des internationalen Abkommens betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

171. Abänderung der Verzugsgebühren in der Sozialversicherung.

172. Ratifikation der Opiumkonvention durch die Schweiz.

173. Behandlung der Feilbietungsüberschüsse im Pfandleihergewerbe.

174. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Finnlands zum Übereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe.

175. Vornahme von Beglaubigungen durch österreichische Vertretungsbehörden im Auslande.

176. Erweiterung des Geltungsbereiches des Vertrages zwischen der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen des Kantons St. Gallen, zur Vermeidung gewisser Doppelbesteuerungsfälle durch Beitritts- und Gegenrechtserklärungen der Kantone Freiburg, Genf und Graubünden.

177. Verlängerung der für die Aufhebung des Wiener Landesgesetzes über die Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen vom Verfassungsgerichtshof festgesetzten Frist.

178. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die im internationalen Eisenbahnverkehr nicht oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände im Verkehr mit Dänemark, Schweden und Norwegen.

179. Auflösung der „Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe“.

180. Abänderung einiger Bestimmungen betreffend das Dienstverkommen der öffentlichen Volks- und Haupt-(Bürger-)Schullehrerschaft in Steiermark.

181. Mißbrauch von Notzeichen.

182. III. Goldbilanzennovelle.

183. Festsetzung der Abschnitte für das Ueberfliegen der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze.

184. Neuregelung der Remunerationen für Lehr- aufträge und Supplierungen an Hochschulen.

185. Gewerbliche Fortbildungsschulen in Vorarlberg.

186. Ergänzung des Markenungesetzes.

187. Bestimmungen zur Durchführung des Steuer- vertrages der Tschechoslowakischen Republik.

188. Vereinigung „Oesterreichische Musiklehrerschaft“ (Musiklehrerschaftsgesetz).

189. Gebührenerleichterungen zu Konvertierungszwecken.

190. Erweiterung des Geltungsbereiches des internationalen Radiotelegraphenvertrages.

191. Nationalflagge der österreichischen Fahrzeuge der Binnenschifffahrt.

192. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu den Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen und über die Entschädigung aus Anlaß von Berufsfrankheiten.

193. Wappen und Flaggen des Deutschen Reiches und der deutschen Länder.

194. Beitritt des Irak zum Übereinkommen und Statut über das internationale Regime der Seeschäfen.

195. Beitritt des Königreiches Ungarn zu dem im Haag am 6. November 1925 revidierten Pariser Unions- vertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem im Haag am 6. November 1925 revidierten Madrider Übereinkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

196. Beitritt des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen zum zwischenstaatlichen Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

197. Erweiterung des Geltungsbereiches des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.

198. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen und des Deutschen Reiches zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg.

199. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde des König- reiches der Serben, Kroaten und Slovenen zur internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten.

200. Wohnbauförderungs- und Mietengesetz.

201. Pflicht zur Anzeige und Vermietung von Wohnungen, die durch Uebersiedlung in mit Bundeszuschüssen oder aus öffentlichen Mitteln errichtete Wohnbauten frei werden.

202. Enteignung zu Bohn- und Affanierungszwecken.

203. Aufhebung des Zolles für weiches Brennholz.

204. Bildung der DisziplinarSenate für die Beamten der Heeresverwaltung.

205. Listen der Eisenbahnstrecken, auf die die internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnpersonen- und -gepäckverkehr sowie über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung finden.

206. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Kartoffeln, Tomaten und Auberginen sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Knollen und Früchte aus Frankreich.

207. Druckfehlerberichtigung.

208. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Estlands zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.

209. Ratifikation des Protokolles über die Schieds- klauseln durch Estland.

210. Mietengesetz (Verordnung).

211. Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadt- bauamt des Magistrates in Wiener-Neustadt.

212. Gebühren der Beisitzer der Schiedskommission bei den Invalidenentschädigungskommissionen.

B. Landesgesetzblatt.

14. Beschränkung der Schifffahrt im Donaukanal an- läßlich des Umbaus der Argartenbrücke.

15. Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe.

16. Sonntagsruhe beim Milchverschleiß.

17. Sonntagsarbeit der Benzinzapfstellen auf der Straße.

18. Ernennung von Sachverständigen in Eisenbahn- enteignungsfällen.

19. Aufhebung des Verbotes der Rehfischerei während der Laichzeit.

20. Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Vauführung.

21. Ladenschluß im Kleinhandelsgewerbe.

22. Gebühren für die Verpflegung, ärztliche Unter- suchung und Begleitung der Schöfinge.

23. Sperre der außerhalb der Rennplätze gelegenen Wettannahmestellen an Wiener Renntagen.

24. Aufhebung einiger Stellen des Wiener Theater- gesetzes.

25. Zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Vauführung, Durchführungsverordnung.

26. Erwerbssteuerzuschlag für die Handelskammer.

27. Sperrstunde für Kinematographentheater in der Zeit bis 31. August 1929.

28. Abgabebefreiung für mit Bundeszuschüssen errich- tete Wohnhäuser.

29. Bodenwertabgabe.

30. Betriebsordnung für das Pflanzwerk, Abände- rung.

31. Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften, Durchführungsverordnung.

32. Reinigungs- und Sperrgeld.